

*Le Conseil fédéral aux Commissaires suisses
aux négociations commerciales à Berlin*

L

Copie

Bern, 11. April 1868

Um Ihnen den Beginn der Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein, so viel an uns liegt, sofort zu ermöglichen, ermangeln wir nicht, Ihnen im Anschluss unsere Instruktion nebst den darauf sich beziehenden Beilagen zu übermachen u. daran folgende Bemerkungen zu knüpfen:

1. Die inhaltreiche u. einlässliche Zuschrift vom 9. diess¹ (von Hrn. Dr. Heer) ist uns diesen Morgen zugegangen. Es war natürlich die Zeit zu kurz, um alle darin angeregten Punkte näher zu würdigen, die Anträge darauf vorzubereiten u. darüber unsererseits Schluss zu fassen. Soweit daher jene Zuschrift durch die gegenwärtige Instruktion nicht erledigt ist, werden wir darauf bedacht sein, in einer der nächsten Sizungen das Rückständige nachzuholen u. damit die Lücke in der Wegleitung zu ergänzen.

2. Es ist in unserer Mitte der Ansicht Ausdruck gegeben worden, es sollte die Alpenbahnfrage bei den Verhandlungen wieder zur Sprache u. mit leztern in Wechselbeziehung gesetzt werden in der Weise, dass die kontrahirenden Theile behufs Herstellung eines die Schweiz u. den deutschen Zollverein mit Italien verbindenden Alpenüberganges zu gemeinschaftlicher Bethätigung sich zu verpflichten hätten.

Wie in der Instruktion angedeutet, müssen wir diese tief eingreifende Frage zur Zeit noch als eine offene betrachten. Sie werden daher vorläufig hievon nichts erwähnen, vielmehr die Mittheilung noch als eine durchaus vertrauliche behandeln, sofern Sie nicht durch zwingende, hier nicht vorherzusehende Umstände, deren Gewicht zu beurtheilen Ihrem Ermessen anheimgegeben wird, sich veranlasst finden, darauf hinzudeuten, dass nach dieser Richtung eine Eröffnung von unserer Seite in Aussicht stehen dürfte. Dieser Fall wird jedoch kaum eintreten, da wir bestrebt sein werden, Ihnen auch in dieser Beziehung rechtzeitig Instruktionen zukommen zu lassen, sofern wir Zeit u. Anlass für passend erachten, um auf die Sache in dieser oder jener Weise einzugehen.

1. *Non reproduit.* Cf. E 13 (B) 151.

ANNEXE

E 1001 (E) t 1/1

Instructions du Conseil fédéral aux Négociateurs suisses à Berlin

Bern, 11. April 1868

1. Die Abgeordneten werden den am 27. März 1865 in Stuttgart paraphirten Handels- & Zollvertrag² mit den zugehörigen Anlagen A, B und C, sammt dem Schlussprotokoll als Grundlage der neuen Verhandlungen anempfehlen. Dieser Vertrag liegt bereits im Druke vor, mit dem Entwurfe eines mit dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Niederlassungsvertrages mit dem Bericht der schweizerischen Abgeordneten vom 12. Juni 1865 und der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 30. Juni 1865.

Die Vorlage an die Bundesversammlung hat aber nicht stattgefunden, weil mit Note vom 29. Juni³ von dem k. Württembergischen Ministerium die Anzeige anlangte, dass die Regierungen mehrerer deutscher Staaten die Ratifikation des abgeschlossenen Vertrages verweigern, dass man aber bereit sei, gegenrechtlich den neuen Vereinzolltarif gegenüber der Schweiz auf den 1. Juli 1865 einzuführen, was alsdann gegenrechtlich auch von der Schweiz zugestanden wurde, durch Einführung des französisch-schweizerischen Tarifs für Deutschland.

2. Was das erste preussische Begehren betrifft, dass der Zoll von *Absynthe* u. *Kirschwasser* nicht von fl. 10.30 auf fl. 7 herabgesetzt werde, so erscheint dasselbe als begründet. Die Streichung dieser Ausnahme in Anlage A.II. kann daher zugegeben werden.

Es kann aber bei diesem Anlass die Frage aufgeworfen werden, *ob nicht alle diese Begünstigungen in A.II. gestrichen werden sollen*. Der Bundesrath erklärt sich damit einverstanden, für den Fall, dass nicht von deutscher Seite Spezialbegünstigungen von Seiten der Schweiz verlangt werden. Immerhin mögen die Erläuterungen in Ziff. IV des Schlussprotokolls, soweit dieselben nicht durch den deutsch-österreich. Vortrag erledigt sind, in einer passenden Form, entweder im Vertrag oder durch besondere schriftliche Erklärungen festgehalten werden.

Es zeigt sich aber doch, dass die Ermässigung des Zolles von Obstwein von fl. 7 auf fl. 1.45, von Schabziger von fl. 2.20 auf fl. 1.10 und von baumwollenen Blousen von fl. 52.30 auf fl. 17.30—fl. 28 nicht zu verschmähen ist, während die schweizerischen Konzessionen entweder schon gestattet sind, wie der Ansatz für Hohlglas, Bürstenbindenwaaren, oder sonst nicht erheblich sind. Die Ermässigung für Leder, beide Abtheilungen, muss aber weggelassen werden, weil die concedirten Ansätze bereits im Conventionaltarif gleich nieder oder noch mässiger vorhanden sind.

3. Das zweite Begehren Preussens betrifft die Anlage C zu Art. 5 des Vertrages § 1 Ziff. 1, welche eine Befreiung von Abgaben ausspricht für Waaren, die auf Märkte als Muster oder auf Bestellung ein- u. wieder ausgeführt werden. Preussen möchte eine Beschränkung dieses Verkehrs nach Art. 6 des neuen deutsch-österreichischen Vertrags.

Diese Erleichterung des Verkehrs ist bei den ersten Verhandlungen von den deutschen Abgeordneten besonders empfohlen worden und sollte auch beibehalten werden, um so mehr, als in § 3, Seite 30, Kontrolmassregeln vorbehalten sind. Das Gleiche muss auch in Bezug auf die Retourgüter im Veredlungsverkehr nach den Ziffern 6 & 7 der gleichen Anlage C in erster Linie verlangt werden.

Drittes Begehren von Preussen. Wenn indessen bei den Verhandlungen verlangt werden sollte, dass einige Garantien gegen Missbrauch (Kontrolmassregeln), die nach § 3 von den vollziehenden Behörden vorgeschrieben werden könnten, in das Gesetz selbst aufgenommen werden, nach Massgabe des Art. 6 im neuen deutsch-österreichischen Vertrag, so kann hiezu Hand geboten werden; eine Kontrolle der Zollbehörden in öffentlichen Niederlagen als obligatorische Vorschrift, wie sie in litt. a des Art. 6 vorgeschrieben ist, darf jedoch nicht zugegeben werden.

4. In einem 4ten Begehren wird hervorgehoben, dass Preussen die Erläuterung im Schlussprotokoll IV zu Art. 9 des Vertrags nicht zugeben könne, weil eine von der heimathlichen Behörde ausge-

2. Cf. K I 875. *Le Traité, non paraphé, est daté du 27 mai 1865.*

3. Cf. E 13 (B) 149.

stellte Urkunde, während in den Erklärungen vom 24. September 1860, welche Preussen mit der Schweiz ausgewechselt hat, nach § 4 die heimathliche Urkunde allein nicht genügt, sondern durch eine Legitimationsurkunde des Landes, wo der Handelsreisende sein Gewerbe ausüben will, nach dem Formular C ersetzt werden müsse. In erster Linie werden die Abgeordneten auf Beibehaltung der Erläuterung im Schlussprotokoll IX zu Art. 9 (Seite 36) dringen.

5. In einem fünften Weigerungsgrunde bemerkt Preussen, dass die Zusicherung des *Schuzes gegen Nachahmung von Fabrikmarken und Fabrikzeichen* nicht genüge, wenn es in Art. 11 des Vertrags bloss heisse: «Schutz wie die Inländer», weil die eigenen Angehörigen diesen Schutz in ihrem Lande nicht geniessen. Es müsse heissen: «welche die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen geniessen». Diese Änderung kann zugegeben werden, insofern sie ausschliesslich nur auf den Schutz der Fabrikmarken und Fabrikzeichen sich bezieht.

6. Wenn, wie vorauszusehen ist, von Seite deutschen Zollvereins Abänderungen des frühern Vertragsprojektes verlangt werden, so erscheint es als gerechtfertigt, dass auch von den schweizerischen Abgeordneten Änderungen oder Ergänzungen in Anregung gebracht werden, die bei den ersten Unterhandlungen keine Anerkennung gefunden haben. Zu diesem Zwecke wird die frühere Instruktion vom 1. Mai 1865 beigelegt und den Abgeordneten anheimgestellt, diejenigen Begehren neuerdings zu begründen, die als erheblich erscheinen und einige Aussicht auf Annahme darbieten.

Die Abgeordneten werden in dieser Beziehung namentlich auch auf den Zoll auf Käse aufmerksam gemacht.

7. Seit dem Schlusse der frühern Verhandlungen sind dem Bundesrath mehrere Petitionen eingegangen, deren Verzeichnis mit den betreffenden Akten hier beigelegt wird. Die Abgeordneten werden sich unter Voraussetzung von Ziff. 6 für Entsprechung verwenden, insofern die Begehren hinlänglich begründet werden können, was bei einzelnen sehr zweifelhaft ist. Anderen, wie den Fleischverkäufern im Grossherzogthum Baden, ist durch Art. 7 des Vertrages bereits entsprochen.

8. Als besonders beachtenswerth erscheinen die Petitionen der Regierungen und Vereine, betreffend die Ermässigung des Weinzolles. Der Bundesrath anerkennt, dass bei frühern Verhandlungen die schweizerischen Abgeordneten bereits ihr Möglichstes gethan haben. Auch hat in neuester Zeit, durch den deutsch-österreichischen Handelsvertrag der Eingangszoll auf Wein eine Ermässigung von fr. 15 auf fr. 10 erlitten, welche auch den Schweizern zu gut kommt. Gleichwohl ist der Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Eingangszoll so auffallend und unbillig und das Interesse der weinbauenden Kantone so sehr betheilt, dass den Abgeordneten neuerdings empfohlen wird, sich kräftigst dafür zu verwenden, dass der Weinzoll sowohl im Allgemeinen, als auch für die Grenzgegenden eine weitere Ermässigung erhalte.

9. Der Art. 7 des Vertrages über die innern Verbrauchssteuern steht so entschieden im Widerspruch mit dem Art. 32 litt. c der Bundesverfassung, dass eine Berichtigung desselben unerlässlich erscheint. Der Art. 32 litt. c sagt ausdrücklich «die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes.» Art. 7 des Vertrages dagegen schreibt vor: Die aus dem einen Zollgebiet in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höhern innern oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Kantone oder Gemeinden) unterworfen werden dürfen, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung treffen, oder noch treffen könnten, — mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels. Dieser nachfolgende Artikel sagt aber im Wesentlichen nur, dass für Wein in Doppel-fässern die Gebühren das Minimum derjenigen Ansätze nicht übersteigen sollen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine nach Beilage F zum schweizerisch.-französisch. Vertrag vom 30. Juni 1864⁴ gegenwärtig als kantonale Abgaben erhoben werden. Dass nun aber unter dem Minimum ein Unterschied der Gebühren für einheimische und ausländische Getränke stattfinden dürfe, steht in diesem Vorbehalt nicht und vom Bier ist noch weniger eine Ausnahme gemacht.

Man kann nur sagen, durch Citation der Beilage F sei stillschweigend der Unterschied zwischen den Gebühren für In- u. Ausland anerkannt und man habe es auch beim französischen Vertrag schon so ausgelegt. Allein diese Annahme gegenüber dem bestimmten Wortlaut lässt sich nicht rechtfertigen, um so weniger, als man bei den neuen Unterhandlungen remediren kann.

4. RO VIII, pp. 286—294.

Die Württembergische Regierung hat in ihrem Circularschreiben an die Vereinsstaaten bereits hervorgehoben, dass der Art. 8 vom Bier nichts sage, daher die Regel des Art. 7 gelte. Um daher den Vorwürfen der Verfassungsverletzung u. künftigen Streitigkeiten zu begegnen, muss der Vorbehalt in Art. 8 deutlicher sein und mit der unzweideutigen Erklärung beginnen:

Den Kantonen bleibt der Bezug der innern Verbrauchssteuern nach dem Verzeichnis in der Beilage litt. F zum schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 vorbehalten.

10. Im Art. XI des Schlussprotokolls ist schweizerischerseits die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit denjenigen Staaten des deutschen Zollvereins, welche durch ihre Gesetzgebung den Angehörigen der Schweiz ein wirkliches und volles Gegenrecht zu gewähren in der Lage sind, in Unterhandlung zu treten, um auf Grundlage der Bestimmungen der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 30. Juni 1864 über den Schuz des künstlerischen u. literarischen Eigenthums⁵ Vereinbarung zu treffen. Die Begründung dieses Artikels ist in den Berichten der Abgeordneten enthalten. In erster Linie werden die Abgeordneten sich für Weglassung dieses Artikels verwenden, der den schweizerisch-französischen Vertrag als Grundlage der Unterhandlungen anerkennt.

Wenn indessen der deutsche Zollverein sein Verlangen nur auf den Schuz des künstlerischen u. literarischen Eigenthums beschränkt und von dem Schuz des industriellen Eigenthums, sowie vom Musterschuz abstrahirt, und nachdem in dieser Beschränkung in neuester Zeit, 25. April 1867, mit dem Königreich Belgien eine Übereinkunft auch abgeschlossen worden ist, so werden die Abgeordneten ermächtigt, die Bereitwilligkeit zu diessfälligen Unterhandlungen nach Entwurf, jedoch auf Grundlage der schweizerisch-belgischen Übereinkunft vom 25. April 1867⁶ auszusprechen oder auch auf dieser Grundlage in Unterhandlungen über einen Separatvertrag einzutreten, zu welchem Zwecke der mit Belgien abgeschlossene Vertrag beigelegt wird.

11. In Beziehung auf die in der Zuschrift des Hrn. Dr. Heer vom 9. April⁷ näher erörterten Punkte wird, soweit solche nicht durch vorstehende Instruktion ihre Erledigung gefunden haben, eine besondere Wegleitung mit thunlicher Beförderung nachfolgen.

12. Die Anregung: dass bei diesen Unterhandlungen auch auf eine gemeinschaftliche Herstellung eines den Zollverein u. die Schweiz mit Italien verbindenden Alpenüberganges hingewirkt und die daheringe Bestätigung im Vertragswege festgestellt werden sollte, bildet vor der Hand noch eine offene Frage. Der Bundesrath behält sich daher vor, seinen Bevollmächtigten eventuell auch nach dieser Richtung bestimmte Instruktionen zugehen zu lassen.

5. *RO VIII*, pp. 305—323.

6. *RO IX*, pp. 114—126.

7. *Non reproduit*. Cf. E 13 (B) 151.